



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2006

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	2. 6. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Änderung der Richtlinien für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (BeschaffRL – IM NRW)	342
20320	31. 5. 2006	Bek. d. Finanzministeriums Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Fachhochschulbereich	342
2160	30. 3. 2006	Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006 – 2010	342
21630	14. 6. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und -pflegern sowie Familienpflegerinnen und -pflegern.	348

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 6. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China, Frankfurt/Main	360
	Landschaftsverband Rheinland	
1. 6. 2006	Bek. – Jahresabschlüsse 2004 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen	360
	Apothekerkammer Westfalen-Lippe	
2. 6. 2006	Bek. – Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in der Fassung des Beschlusses der 56. Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2005	366

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**20021**

**Änderung der Richtlinien
für das Beschaffungswesen
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
(BeschaffRL – IM NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 6. 2006
– 57.22.04.01 –

Der RdErl. des Innenministeriums vom 21. 2. 2003 (MBL NRW. 2003 S. 246) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der Satz angefügt: „Kleinstbeschaffungen bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR können von den Bedarfsstellen eigenständig durchgeführt werden, sofern das Vier-Augen-Prinzip hierbei gewahrt bleibt.“

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBL NRW. 2006 S. 342

20320

**Besoldungsdurchschnitt
für den Bereich der Universitäten und gleichge-
stellten Hochschulen
sowie für den Fachhochschulbereich**

Bek. d. Finanzministerium v. 31. 5. 2006
– B 2108 – 13.3 – IV 2 –

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) wird bekannt gemacht:

Der Besoldungsdurchschnitt (§ 13 Abs. 1 LBesG) beträgt als Folge der Absenkung der Sonderzahlung (Art. 2 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006) ab dem Jahr 2006 für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen 72.572 Euro sowie im Fachhochschulbereich 58.832 Euro.

– MBL NRW. 2006 S. 342

2160

**Kinder- und Jugendförderplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
2006 – 2010**

Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
v. 30. 3. 2006

Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 9 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (SGV NRW. 216)

I. Grundlagen und Handlungsrahmen

Mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) wird die Landesregierung verpflichtet, für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dieser „soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landes-ebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten“ (§ 9 Abs. 1). Mit diesem Ersten Kinder-

und Jugendförderplan für den Geltungszeitraum 2006 – 2010 schafft die Landesregierung eine neue Fördergrundlage und setzt besondere fachliche Schwerpunkte für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Der Umfang der Landesmittel beträgt bis zum Jahr 2010 jährlich 75.070.500 Euro.

Mit dieser Förderung soll die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur an Angeboten und Einrichtungen gesichert, die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützt werden.

Die Landesregierung geht dabei davon aus,

- dass diese Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrnehmen;
- sich ihre Angebote an alle jungen Menschen richten;
- die Angebote so gestaltet sind, dass sie an den Erfahrungen, Orientierungen und Interessen von jungen Menschen ansetzen;
- die Angebote die Teilhabe und Integration junger Menschen aus Zuwandererfamilien stärken und
- ein Abbau von Benachteiligung, Gewalt und Diskriminierung erreicht wird.

Die Landesregierung ergänzt mit ihrer Förderung die Leistungen der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenen Jugendämtern, fördert die in diesem Feld tätigen Träger der freien Jugendhilfe und gibt Anregungen für Weiterentwicklungen.

Zielgruppen

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 SGB VIII). In der Praxis orientieren sich die Träger aber an unterschiedlichen Zielgruppen und richten ihre Angebote danach aus.

So konzentriert sich die Kinder- und Jugendarbeit vor allem auf die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen, bezieht aber auch – insbesondere im Rahmen ehrenamtlichen Engagements – über 18-Jährige ein.

Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich insbesondere an junge Menschen, die auf Grund ihrer sozialen Situation einer besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Hierzu gehören neben der Altersgruppe in Schulen der Sekundarstufe I vor allem sozial benachteiligte Jugendliche an der Schwelle von der Schule in den Beruf, insbesondere auch junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Daher beziehen ihre Regelangebote im Einzelfall junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wendet sich mit seinen Angeboten über die Zielgruppe der jungen Menschen hinaus auch an besondere Zielgruppen, wie z.B. Eltern, pädagogische Fachkräfte u. ä.

Die Förderung junger Menschen als Querschnittsaufgabe

Die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen und das Wirken der Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Immer mehr wird deutlich, dass die Veränderungen in den Lebenswelten zu Herausforderungen in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen führen, die allein von Eltern und der Schule nicht mehr gemeistert werden können. Es verschieben sich somit Verantwortungen und Handlungsmöglichkeiten. Auch tritt immer mehr in den Vordergrund, dass allein die normative Orientierung der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich ihres Wirkens nicht mehr ausreicht. Vielmehr tritt die Subjektstellung der jungen Menschen in den Vordergrund.

Auch gewinnen lebenslauforientierte, auf die Biographie abstellende pädagogische Konzepte an Bedeutung. So sind z.B. die Bildungs- und Erziehungsleistungen der Angebote von immer größerem Interesse. Denn sie vermitteln jungen Menschen zentrale Schlüsselkompetenzen wie z.B. soziale, kulturelle und demokratische Kompetenzen und ergänzen so die familiäre und schulische Bildung.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt – entsprechend den Vorgaben des KJFöG – hohe Ansprüche an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er geht davon aus, dass die Träger sich ihrer Querschnittsaufgaben bewusst sind und sich z. B. für die Realisierung des Gender-Gedankens stark machen, ihre interkulturellen Ansätze erweitern und Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte bereithalten.

Eine Querschnittsaufgabe von besonderer Bedeutung ist der Bildungsauftrag dieser Handlungsfelder. Gerade angesichts der Herausforderungen durch den gesellschaftlichen Wandel muss dieser Bildungsauftrag präzisiert und konzeptionell kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies erfordert mehr Klarheit und Transparenz hinsichtlich der angestrebten Ziele der pädagogischen Arbeit. Träger müssen systematischer ihre Ziele, ihre pädagogischen Wege und ihre Handlungskompetenzen darstellen und offen legen.

II. Ziele und Kernelemente der Förderung

Ziele der Förderung

Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein verbindlicher Handlungs- und Gestaltungsrahmen für die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Seine Ziele orientieren sich an den Grundzielen der §§ 11 – 14 SGB VIII und des KJFöG.

Insbesondere soll durch die Förderung erreicht werden

- die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement zu wecken,
- die Möglichkeiten junger Menschen zur Partizipation und gesellschaftlichen Teilhabe auszubauen,
- sie zu befähigen, ihre Interessen zu erkennen und gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenhängen zu vertreten,
- solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander zu ermöglichen und junge Menschen in die Lage versetzen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen und
- soziale Benachteiligungen abzubauen und interkulturelles Zusammenleben zu fördern.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bei ihren Planungen berücksichtigen, dass

- sich die Angebote an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren und junge Menschen aktiv in ihre Planungen einbezogen werden;
- ein besonderer Akzent auf die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher und auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte gelegt wird;
- das Prinzip des Gender-Mainstreaming als durchgehendes Handlungsprinzip gilt;
- ein Beitrag zum Abbau gewaltförmigen Verhaltens durch Maßnahmen der Prävention gelingt;
- die Partizipation und die gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird sowie
- die Kooperation mit der Schule ausgebaut wird.

Stellung der freien Träger

Der Kinder- und Jugendförderplan geht dabei von einem wichtigen Grundverständnis aus: Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird primär von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Sie sind – im partnerschaftlichen Zusammenwirken – Garanten einer auf Pluralität, Vielfalt, Autonomie und Verantwortungsbewusstsein basierenden pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen. Gerade Träger der freien Jugendhilfe sind auf Grund ihrer Wertorientierung besonders geeignet. Daher kommt der Subsidiarität eine herausragende Bedeutung zu.

Verbindung von Landesförderung und kommunaler Förderung

Die Förderung dieser Handlungsfelder ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land soll sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen (§ 82 Abs. 2 SGB VIII). Dies erfordert, dass es auch auf dieser Ebene für die Träger einer Verlässlichkeit und Planungssicherheit bedarf. Daher ist auch auf kommunaler Ebene ein für eine Wahlperiode geltender Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen.

III. Grundsätze der Förderung

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration – als Oberste Landesjugendbehörde – fördert gem. § 16 KJFöG die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Das Land kommt dieser Verpflichtung durch Veranschlagung von Mitteln – für öffentliche und freie Träger – im Haushaltsplan (Einzelplan 15) nach – zusammengefasst im Kinder- und Jugendförderplan (Beilage zum Einzelplan 15) –.

Das Land gewährt auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes fachbezogene Pauschalen sowie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Leistungen in der Jugendhilfe, bezogen auf die in den §§ 10 bis 14 KJFöG genannten Förderbereiche.

Der Kinder- und Jugendförderplan umfasst die Förderung der in den Bereichen des KJFöG auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, der bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen erhalten, haben sie sicherzustellen, dass die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind und ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht. Daraus ergibt sich eine stärkere Verzahnung der Fördermittel des Landes und der Kommunen.

Das Förderverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan. Hierin sind Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Träger von Maßnahmen und Projekten geregelt. Bewilligungsbehörden sind i. d. R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörden.

Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen

Veränderungen in Kindheit und Jugendphase erfordern ständige Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur. Beispielhaft seien genannt die demografische Entwicklung, die Einführung von Ganztagschulen, die wachsende Kommerzialisierung der Freizeitwelt und die Bedeutung neuer Medien für junge Menschen. Es ist daher erforderlich, dass sich die Träger auf die unterschiedlichen Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, einstellen und vorhandene Konzepte pädagogischen Handelns immer wieder anpassen. Dies kann nur dann gelingen, wenn sich die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einer kritischen Prüfung ihres Wirkens stellen.

Gleichzeitig will die Landesregierung die Mittel effektiver, wirksamer und zielgenauer einsetzen. Antragsverfahren, Mittelzuweisung und Nachweissführung werden vereinfacht. Dadurch wird die administrative Arbeit der pädagogischen Fachkräfte minimiert und zusätzliche

Zeit für die pädagogische Arbeit gewonnen. Der Wirksamkeitsdialog wird fortgesetzt. Ergänzend zum Wirksamkeitsdialog werden mit den Trägern in zentralen Bereichen Vereinbarungen geschlossen, die Ziele formulieren und Umsetzungsschritte festlegen (Zielvereinbarungen).

Zielvereinbarungen sind auch erforderlich, um die Verwendung der Mittel zu optimieren und um eine fachliche Planung für den Geltungszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans bis zum Jahr 2010 vornehmen zu können.

Wirksamkeitsdialog und die Zielvereinbarungen sollen partnerschaftlich entwickelt werden. Denn nur, wenn die jeweilige trägerspezifische Ausrichtung berücksichtigt und einbezogen wird, versprechen diese Instrumente Erfolg. Die Durchführung obliegt den Landesjugendämtern auf der Grundlage der Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörde.

Überprüfung der Schwerpunkte

Die in diesem Kinder- und Jugendförderplan aufgenommenen Förderschwerpunkte werden in der Mitte der Legislaturperiode – erstmals zum Haushaltsjahr 2008 – auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft. Damit soll sichergestellt werden, dass mit der Grundausrichtung der Förderung die pädagogischen Zielsetzungen erreicht werden und insbesondere auf Herausforderungen, die sich durch Veränderungen der Lebenswelten junger Menschen ergeben, reagiert werden kann.

IV. Förderbereiche

Die Förderbereiche konzentrieren sich auf die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur und auf die in den §§ 3 bis 5 KJFöG genannten Schwerpunkte – Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, Gender-Mainstreaming, interkulturelle Bildung und Erziehung, auf die in den §§ 6 und 7 KJFöG genannten Bereiche zur Partizipation junger Menschen und des Zusammenwirkens mit der Schule sowie auf die in § 10 Abs. 1 KJFöG genannten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit.

1. Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung

1.1 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen – je nach Verbandsprofil – z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mittel dienen

- der Sicherung der Infrastruktur und der originären Aufgaben der Verbände (Kosten für Personal und Verwaltung sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben);
- der Förderung von Jugendbildungsreferenten mit dem Schwerpunkt der fachlichen Gestaltung von Angeboten der Bildung und Erziehung sowie der Fortbildung ehrenamtlich tätiger junger Menschen und
- der Förderung der spezifischen verbandlichen Schwerpunkte, wie Kinder- und Jugenderholung, politische und soziale Bildung, sportlich und freizeitorientierte Angebote und die Arbeit mit Medien.

Gefördert werden die im Landesjugendring NW zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände.

1.2 Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten bieten Bildungsangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und für hauptamtlich tätige Fachkräfte. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens.

Sowohl aufgrund der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers als auch aufgrund gegebener Kooperationsmöglichkeiten entwickeln sich zunehmend in den Jugendbildungsstätten inhaltliche oder methodische Schwerpunkte, so dass sich die Einrichtungen zu Kompetenzzentren in bestimmten Bereichen entwickeln.

Gefördert werden Jugendverbände als Träger der Jugendbildungsstätten. Sie erhalten insbesondere Mittel für Jugendbildungsreferenten und zur Durchführung und Weiterentwicklung besonderer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit im Sinne der in den §§ 3 bis 7 KJFöG genannten Aufgaben.

1.3 Sonderurlaubsgesetz

Für die demokratische Gestaltung unserer Gesellschaft ist es unverzichtbar, dass Menschen freiwillig Verantwortung übernehmen und sich in Vereinen, Verbänden und privaten und öffentlichen Institutionen ehrenamtlich engagieren.

Zur Stärkung und Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements wird den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendhilfe, die unbezahlten Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz in Anspruch nehmen, aus Landesmitteln der Verdienstausfall ersetzt.

1.4 Gedenkstättenfahrten

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit und zur sozialen Bildung werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt werden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden. Die Gedenkstätten sollen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch ein eingehendes Befassen mit dem Geschehen ermöglichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Gedenkstättenfahrten sollen mindestens 12 Jahre alt sein.

1.5 Ring Politischer Jugend (RPJ)

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Bildung und zur Vermittlung von Erfahrungen politischer Willensbildung haben sich die Jugendorganisationen der demokratischen Parteien zum Ring Politischer Jugend NW zusammengeschlossen.

Zur Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes werden die Mitgliedsverbände des Rings politischer Jugend gefördert, sofern sie einer im Bundestag oder im Landtag Nordrhein-Westfalens vertretenen Mutterpartei angehören und über mehr als 1.500 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen verfügen.

In die Förderung von Bildungsmaßnahmen dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von unter 35 Jahren einbezogen werden. Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig.

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppen/Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Jugendsozialarbeit

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft so die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs, Abenteuerspielplätze. Es können aber auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Landesförderung dient der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern gemäß §§ 3 – 7 und 10 des KJFöG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Grundförderung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung. Die Bereitstellung der Landesmittel ist daran gebunden, dass die Kommune mindestens den doppelten Betrag der Landeszuwendung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitstellt.

2.2 Initiativgruppen

Initiativgruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen; hierzu können auch spezifisch ausgerichtete Einzelorganisationen gehören. Initiativgruppen bieten jungen Menschen pädagogische Angebote im Wohnumfeld im Rahmen des § 11 SGB VIII, insbesondere der Freizeit, Bildung und Beratung an. Die besondere Förderung des paritätischen Jugendwerks mit seinen Aktivitäten dient der Beratung und Unterstützung sowie der Förderung von Bildungsmaßnahmen der im Jugendwerk zusammengeschlossenen Initiativen.

2.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist Voraussetzung dafür, dass schulisches und außerschulisches pädagogisches Handeln in Fragen der Förderung junger Menschen aufeinander abgestimmt werden kann. Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen besondere Angebote der Förderung vor allem für die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen machen. Damit sollen im Zusammenwirken mit der Schule darüber hinaus neue Zielgruppen angesprochen und erreicht werden. Die Angebote sollen den jeweiligen örtlichen Bedarfen entsprechen. Die aus dieser Position geförderten Maßnahmen dürfen nicht für Maßnahmen an den Ganztagshaupt- und Förderschulen verwendet werden. Angesichts des Ausbaus von offenen Ganztagsschulen im Primarbereich und erweiterten Ganztagsschulen im Bereich der Haupt- und Förderschulen werden sich die Angebote nach diesem Kinder- und Jugendförderplan vielmehr neu ausrichten und ihre Bezüge zur Schule qualifizieren müssen.

Gefördert werden Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2.4 Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benöti-

gen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird und zentrale Kompetenzen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensgestaltung erworben werden können. Aufgrund der immer komplexer werdenden Integrationsbedingungen orientiert sich die Jugendsozialarbeit zunehmend auf präventive Ansätze der Förderung in Kooperation mit Schulen. Die Angebote müssen so formuliert sein, dass sie die jeweils spezifischen Benachteiligungen der jungen Menschen beachten. Daher stehen Bildungsbenachteiligungen sowie migrations- und geschlechtsbedingte Benachteiligungen besonders im Fokus.

Die Förderung der ausgewiesenen Träger der Jugendsozialarbeit soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern. Die Kernzielgruppe der Angebote sind daher Jugendliche der letzten drei Schuljahre der Sekundarstufe I sowie junge Menschen im ersten Jahr nach Verlassen der Schule. Eine Berücksichtigung junger Menschen zwischen 21 und 27 Jahren ist im Einzelfall möglich. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann in der Förderung Berücksichtigung finden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorliegen.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel dienen auch zur Weiterentwicklung der bestehenden sowie zur Entwicklung neuer, den Integrationsproblemen der Zielgruppe angemessenen Angebotsformen.

2.5 Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung, zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben und zur Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung haben sich die Träger in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene in plural zusammengesetzten Organisationen zusammengeschlossen. Zur Durchführung der selbstgesetzten Aufgaben ist der Einsatz von Fachpersonal notwendig.

Zu den landeszentralen Trägern gehören:

- der Landesjugendring,
- die Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit (LKJ),
- das Paritätische Jugendwerk (PJW).

Zur Beratung und Qualifizierung der Träger der Jugendarbeit zu aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit werden bei den Landesjugendämtern Fachberater gefördert.

3. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.1 Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkulturschulen

Die Kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifende Programme vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahr-

nehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit tragen neben ihren spezifischen Aufgaben durch zielgruppenorientierte Projekte in den verschiedenen Praxisfeldern zur individuellen Entwicklung und sozialen Verantwortung junger Menschen bei.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen koordinieren und beraten die Träger fachlich, informieren über kulturelle Bildungsangebote und bieten Multiplikatoren der kulturellen Jugendarbeit Veranstaltungen und Weiterbildungen an.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit kulturellem Angebotsprofil. Die Zuwendung dient insbesondere dem Zweck, ihnen die Durchführung ihrer Angebotsschwerpunkte zu ermöglichen.

Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften, die sich in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ) zusammengeschlossen haben, soll den unterschiedlichen Profilen Rechnung tragen.

Die Förderung der Jugendkunstschulen erfolgt nach einem einheitlichen Schlüssel. Insgesamt werden mindestens 40 Jugendkunstschulen pauschal gefördert unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligen.

Darüber hinaus sollen Angebote der Förderung der kulturellen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung und Erziehung berücksichtigt werden.

3.2 Kinder- und Jugendmedienarbeit

Jugendmedienarbeit ist ein wichtiger, integrativer Bestandteil einer zeitgemäßen Jugendarbeit. Die Jugendmedienarbeit hat die Aufgabe, Medienkompetenz zu vermitteln und die Medienerziehung zu verbessern. Benachteiligungen beim Zugang zu Medien, Medieninhalten und der Qualifizierung im Umgang mit Medien sollen mit ihrer Hilfe abgebaut werden. Jugendmedienarbeit soll aber auch an den speziellen Interessen junger Menschen bezogen auf die Medien ansetzen und zur kritischen Reflexion des täglichen Mediengebrauchs anregen.

Gefördert werden überörtliche Träger der freien Jugendhilfe, die die Träger vor Ort bei der Entwicklung einer angemessenen Jugendmedienarbeit im Rahmen ihrer Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unterstützen. Daneben werden gezielt Einzelprojekte gefördert, die der Weiterentwicklung der Jugendmedienarbeit dienen.

3.3 Akademie Remscheid

Die gezielte Qualifizierung der musisch-kulturellen und medienpädagogischen Jugendarbeit spielt eine wichtige Rolle. Das Land fördert daher die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung e.V. Die Akademie hat schwerpunktmäßig die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für haupt- und nebenberufliche sowie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit durchzuführen. Die Akademie Remscheid wird mit insgesamt 50 % der zwischen Bund und dem Land verabredeten Gesamtförderungssumme auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans des Trägers gefördert.

3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In einer sich schnell verändernden Welt sind Kinder und Jugendliche immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zu allen Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen und durchzusetzen ist kaum möglich. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, auf solche Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen und Angebote zu entwickeln, die im Ergebnis dazu beitragen, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass ihnen keine Nachteile und Schädigungen entstehen. Dabei soll die Qualifizierung der Eltern eine wichtige Rolle spielen.

Gefördert werden die freien landeszentralen Träger des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW; Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.; Evangelischer Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz/Diakonisches Werk Westfalen). Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW ist zugleich die nach § 17 KJFöG geforderte Landesstelle. Sie hat zur Aufgabe, Handlungskonzepte für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln. Hierzu gehören auch Strategien zur besseren Information und Aufklärung. Zugleich nimmt sie für die Oberste Landesjugendbehörde koordinierende Aufgaben wahr. Sie wirkt dabei insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei, den Jugend- und Ordnungsämtern sowie den Trägern des Jugendschutzes zusammen.

4. Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen/Freiwilligenarbeit

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Durch die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte und die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld direkt zu partizipieren, werden sie darin bestärkt, sich mit demokratischen Grundwerten auseinander zu setzen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gefördert werden sollen Projekte, die

- Kinder und Jugendliche in altersgerechter und umfassender Form über politische Zusammenhänge informieren und sie auf ihre Rechte hinweisen,
- sie darin unterstützen, ihre Interessen zu artikulieren und öffentlich einzubringen,
- die konkrete Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an sozialraumorientierten Planungs- und Gestaltungsprozessen auf kommunaler Ebene unterstützen,
- den Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen und politischen Entscheidungsträgern voranbringen.

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, Erfahrungen im Zusammenhang von nachhaltiger Entwicklung zu sammeln und Kenntnisse zu erwerben. Das FÖJ bietet Bildungs- und Lernmöglichkeiten auch im persönlichen Bereich. Gefördert werden jährlich bis zu 150 Plätze.

4.2 Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit

Die geschlechtsspezifische Jugendarbeit (Jungen- und Mädchenarbeit) leistet einen wichtigen Beitrag zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen und zur Förderung der spezifischen Stärken. Sie bietet auch in der Arbeit mit Mädchen und Jungen mit Zuwanderungsgeschichte gute Ansätze zur Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen. Die Angebote dienen der Förderung einer selbst bestimmten und partnerschaftlichen Lebensführung und der Förderung der Entwicklung der eigenen auch geschlechtsbezogenen Identität.

Auf der Grundlage der fachlichen Standards der geschlechtsspezifischen Arbeit werden Projekte gefördert, die gezielt darauf hinwirken, geschlechtsspezifische oder reflektiert-koedukative Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu entwickeln. Darüber hinaus werden überörtlich tätige Träger der Mädchenarbeit und der Jungenarbeit gefördert. Ihre Tätigkeit soll auf eine Unterstützung der örtlichen Strukturen zielen und der Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen pädagogischen Arbeit dienen.

Zur Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit als zentrale Querschnittsaufgabe der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW und um die Träger bei der Entwicklung geschlechtergerechter Angebote und Strukturen zu unterstützen, fördert das Land eine Fachstelle Gender

NRW. Diese hat die Aufgabe, die Träger bei der Implementierung von Gender-Mainstreaming zu beraten und zu begleiten sowie Impulse für die geschlechtergerechte Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu geben.

4.3 Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligung/Pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte

Soziale Benachteiligung abzubauen und Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen, sind besondere Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe. Soziale Benachteiligungen sind oftmals auch das Ergebnis davon, dass Kinder in sozial randständigen oder durch sozialen Abstieg gefährdeten Stadtteilen und Wohnquartieren aufwachsen. Eine Kinder- und Jugendarbeit, die im sozialen Nahraum angesiedelt ist, kann dazu beitragen, durch geeignete und frühzeitig greifende Angebote der Prävention, Beratung und Hilfe Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven zu geben.

Gefördert werden sollen Projekte, die im Rahmen integrierter Lösungen Problemlagen frühzeitig wahrnehmen und erkennen und Benachteiligungen in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren relevanten Fachdisziplinen abbauen.

Wesentliche Handlungsschwerpunkte sollen dabei der Abbau von Bildungsbenachteiligungen, die Vermeidung weiterer sozialer Ausgrenzung sowie die Stärkung der Selbsthilfepotentiale sein. Denkbar sind kombinierte Angebote mit den Elementen Hausaufgabenhilfe, Nachmittagsbetreuung, pädagogische Mittagstische, Einbezug der Eltern und der Einbezug von Gesundheitsdiensten.

Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte benötigen besondere Hilfe und Unterstützung. Ihre Integration ist auch eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Dazu gehört die Berücksichtigung ihrer jeweils spezifischen Lebenslagen, der besonderen Anforderungen an ihre soziale Integration sowie ihrer notwendigen individuellen Förderung.

Gefördert werden sozialräumlich angelegte Projekte der interkulturellen Bildung und der pädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte. Die Projekte sollen insbesondere auch die soziale, kulturelle und sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien fördern und so zu ihrer Integration beitragen. Dies schließt auch gezielte Projekte der Gewaltprävention mit ein.

Gefördert werden darüber hinaus pädagogische Ansätze, die Kinder und Jugendliche aus dieser Zielgruppe zur Partizipation ermutigen. Dies können auch Projekte zur Förderung der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sein.

4.4 Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Sie hat dabei besondere Formen und Methoden entwickelt und Kooperationen u. a. mit Schulen aufgebaut. Projekte zur Vorbeugung von Gewalt, insbesondere solche, die in Kooperation mit Dritten geplant und durchgeführt werden, und sich an Kinder und Jugendliche wenden, die in besonders gefährdeten Situationen aufwachsen und erheblichen Risiken ausgesetzt sind, sollen gefördert werden. Dazu gehört auch die präventive Netzwerkarbeit mit Familien, Kindergärten, Schulen, Kirchen, Vereinen und anderen Organisationen. Die Projekte sollen vorrangig in Wohnumfeldern durchgeführt werden, die eine besonders hohe soziale Problemdichte aufweisen.

Zu den besonderen Formen präventiver Jugendarbeit gehört die sozialpädagogische Fußball-Fanarbeit im Rahmen des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“. Ihre pädagogische Arbeit richtet sich vor allem an gefährdete jugendliche Fußballfans. Fußball-Fanprojekte wirken Gewaltverhalten im Umfeld von Fußballveranstaltungen entgegen. Sie bieten darüber hinaus Treffpunkte, Beratung in schwierigen Lebenssituationen sowie Begleitung im Rahmen von Sportveranstaltungen an.

Noch immer ist sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein schwer wiegendes Problem. Das Land stellt Mittel zur Verfügung, um im Einzelfall Angebotsformen der Prävention und Aufklärung zu erproben.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans werden Brücke-Projekte gefördert. Damit wird einem zentralen Anliegen der Jugendhilfe entsprochen.

5. Besondere Maßnahmen/Innovative Projekte und Experimente

Zur Reflektion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium als Oberste Landesbehörde nach § 82 SGB VIII insbesondere

- auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen,
- Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung und nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
- innovative Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter.

6. Investitionen

Für die Durchführung verschiedener Angebote der Jugendarbeit, z. B. im Bereich der Jugendfreizeiten, Jugendbildung, bei Ferienmaßnahmen und Jugendsozialarbeit sind geeignete bauliche Einrichtungen erforderlich. Um deren Erhalt, Neubau und deren Ausstattung zu ermöglichen, wird über den Kinder- und Jugendförderplan die Investitionstätigkeit von freien Trägern der Jugendhilfe gefördert. Im Zentrum der Fördertätigkeit stehen Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen zur Durchführung überörtlicher Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Jugendwerkstätten und vergleichbare Einrichtungen.

Kinder- und Jugendförderplan insgesamt:

75.070.500 EUR

Nachrichtlich:

Übersicht über Einzelpositionen des Kinder- und Jugendförderplans gemäß Haushaltsplan 2006

Position 1: Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung	21.400.000 EUR
Position 2: Offene Arbeit/Initiativgruppen/ Kooperation Jugendhilfe Schule	40.885.000 EUR
Position 3: Kulturelle Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Kinder- und Jugendschutz	4.160.500 EUR
Position 4: Besondere Handlungsansätze der Kinder- und Jugendarbeit	4.225.000 EUR
Position 5: Besondere Maßnahmen (Innovative Projekte und Experimente)	2.400.000 EUR
Position 6: Investitionen	2.000.000 EUR
Gesamtförderung	75.070.500 EUR

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Ausbildung von
Altenpflegerinnen und -pflegern sowie
Familienpflegerinnen und -pflegern**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 14. 6. 2006 – V 6 – 5662.8.4 –

1**Zuwendung, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern.

1.2

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2**Gegenstand der Förderung**

Bedarfsgerechte Ausbildung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege einschließlich der Schulkosten des dritten Umschulungsjahres von nach dem 31.12.2005 begonnenen Umschulungen nach den Sozialgesetzbüchern an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Ziffer 5.4.) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3**Zuwendungsempfänger**

3.1

Frei gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,

3.2

kommunale und ihnen gleichgestellte Träger von staatlich anerkannten Fachseminaren für Alten- und Familienpflege

3.3

sowie gemeinnützige private Träger von Fachseminaren, die der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Fachseminare Nordrhein-Westfalen angehören,

jeweils mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

3.4

Fachseminare von Trägern, die ihren Sitz aufgrund ihrer Strukturen außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben und bereits zwischen 2001 und 2005 eine Landesförderung erhalten haben, können durch Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministeriums ebenfalls in die Förderung einbezogen werden, wenn sie der Trägergruppe unter 3.1 angehören.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt nur,

4.1

wenn die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

4.2

wenn die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen“ eingehalten werden. Näheres hinsichtlich einer Übergangszeit und diesbezüglicher Berichtspflicht wird durch Erlass geregelt und

4.3

wenn die Auszubildenden im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und

4.4

wenn vom Fachseminar kein ergänzendes Schulgeld erhoben wird und

4.5

wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist.

4.6

Die Möglichkeit der Begrenzung der Zahl der geförderten Teilnehmer bleibt hiervon unberührt.

4.7

Die Regelung Ziffer 4.4 gilt für neu in die Förderung aufgenommenen Träger nicht hinsichtlich ihrer vor Beginn der erstmaligen Landesförderung bereits begonnenen Kurse.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Das für die Alten- und Familienpflegeausbildung zuständige Ministerium setzt jährlich einen pauschalen Förderbetrag für Auszubildende je Monat auf der Grundlage der durchschnittlichen Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten – mit Ausnahme von kalkulatorischen Kosten – eines einzügigen Fachseminars mit drei Ausbildungsjahrgängen fest (Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage wird durch das Ministerium in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die hierfür erforderlichen Angaben sind auf Anforderung von den Trägern der staatlich anerkannten Fachseminare an die Bezirksregierungen zu übermitteln.

5.5

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6**Bewilligungsverfahren**

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilli-

gungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. November des dem Bewilligungsjahr vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Dies gilt gleichermaßen für laufende Maßnahmen und für im 1. Quartal des neuen Bewilligungsjahres beginnende Maßnahmen.

6.3

Soweit in der Altenpflege- und/oder Familienpflegeausbildung ein Budgetierungsverfahren (Zuweisung von Schulplatzkontingenten an die Koordinatoren der Trägergruppen) mit Trägergruppen der Zuwendungsempfänger vereinbart ist, erfolgt die Zuweisung der Landesmittel auf der Grundlage der Meldung der Koordinatoren. Im Rahmen von Budgetierungsverfahren können die zuständigen Behörden abweichende Antragstermine festlegen.

6.4

Anlage 2 Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.5

Anlage 3 Der Verwendungsnachweis ist gemäß dem Muster der **Anlage 3** zu erbringen.

6.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Teile I und II der VV zu § 44 LHO, soweit diese Förderrichtlinien keine abweichende Regelung vorsehen.

7

Besondere Bestimmungen

Bis zum 15. Oktober des Jahres, für das die Zuwendung gewährt wird, ist die tatsächliche Zahl der Auszubildenden und die Zahl der Ausbildungsmonate zum Stichtag 1. Oktober entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Hiernach überzahlte Landesmittel sind umgehend zu erstatten. Die Verpflichtungen im Rahmen der Verwendungsnachweisführung bleiben unberührt.

8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2007 in Kraft, für Maßnahmen neu in die Förderung einbezogener Träger mit Wirkung vom 1.7.2006, und mit Wirkung zum 1.1.2013 außer Kraft.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v.14.6.2006 (SMBI. NRW. 21630)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

Konto-Nr.: Bankleitzahl

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20 voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,
- 4.5 ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,
- 4.8 die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen“ bei Beachtung der Übergangsvorschriften eingehalten werden.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage zum Antrag vom :****Jahr, für das die Förderung beantragt wird :**

Anlage 1a
Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
 Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl		Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3 und ggf. Spalte 4 ¹ im Jahr 200...
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der SGB-II/SGB-III- geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5
A				
B				
C				
D				
E				
F				
G				
H				
I				
J				
K				
L				

¹ Für das 3. Umschulungsjahr bei Umschulungsbeginn nach dem 31.12.2005.

(Ort/ Datum)

[illegible]

Anlage 2

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege / Familienpflege¹

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck
- ☐ Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in NRW

I.

1. Bewilligung Auf Ihren vg. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Altenpflegerinnen und Altenpflegern
- ☐ Familienpflegerinnen und Familienpflegern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

☐ zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.4 ANBest-G)

☐ zum 15.03., 15.07. und 15.11. des Haushaltsjahres²

in gleichen Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P¹ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - die Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden,
 - die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,
 - ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² gilt nur für Fachseminare in frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft

3. Zum 15. Oktober 20 ist die tatsächliche Zahl der Auszubildenden und die Anzahl der Ausbildungsmonate mit Stand: 1. Oktober 20.... der Bewilligungsbehörde, gegliedert entsprechend der o.a. Ermittlung der Zuwendung (vgl. Abschnitt 4) mitzuteilen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Ist an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, die tatsächliche Zahl der Auszubildenden oder/und die Anzahl der Ausbildungsmonate am 1. Oktober 20.... geringer als die im Antrag angegebenen Zahlen, so ermäßigt sich die gewährte Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend, spätestens bis zum 1. November 20.... zu erstatten.
6. Der Verwendungsnachweis ist - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist der Sachbericht über die Entwicklung der Einführung der Strukturstandards (Nr. 4.2 der RL) vorzulegen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

..... Telefon :
 FAX:

(Zuwendungsempfänger)

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern;

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: überEuro
 vom Az.: überEuro
 vom Az.: überEuro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamtEuro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende undgeförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamtEuro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbil- dungsmonaten)
.....	 Euro	
.....	 Euro	

Es wurden insgesamtEuro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- 1) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

- 1) ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bei der sog. vorgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist bei nicht investiven Förderungen dem einzelnen Verwendungsnachweis folgende Erklärung beifügen zu lassen:

.....
(zuständiger Spitzenverband)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v.H. geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Prüfungspläne aktenkundig gemacht.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Volksrepublik China, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 6. 2006
– III.4 01.32-1/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in Frankfurt/Main ernannten Herrn Haiyan Li am 29. Mai 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Junping Xie, am 15.2.2005 erteilte und am 20.7.2005 erweiterte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 360

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2004
der Rheinischen Kliniken und des
Servicebetriebes Viersen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 1. 6. 2006

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 20.12.2005 – ohne Aussprache – einstimmig den Beschluss zur Vorlage Nr. 12/908:

„1.

Feststellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen und des Servicebetriebes Viersen wird entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2004 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2004 festgestellt.

2.

Gewinnverwendung und Verlustbehandlung

Die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sieht – ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Rheinischen Kliniken und dem Servicebetrieb Viersen – wie folgt aus:

2.1

Rheinische Kliniken Bedburg-Hau

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 294.172,50 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2

Rheinische Kliniken Bonn

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2004 in Höhe von € 143.016,67, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 8.251,33 wird in eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Kosten für die Brand- und Asbestmaßnahmen sowie der Sanierung des Versorgungszentrums eingestellt.

2.3

Rheinische Kliniken Düren

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2004 in Höhe von € 1.273.139,30, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 1.184.160,84 wird in Höhe von € 1.160.000,00 in die zweckgebundene Rücklage für Investitionen eingestellt. Der verbleibende Rest in Höhe von € 113.139,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von dem in die Investitionsrücklage einzustellenden Betrag sollen € 750.000,00 für Fuhrparkgebäude und Außenanlage, € 350.000,00 für die Neuerrichtung eines Verbindungsbaus zwischen den Häusern 12 und 13 und € 60.000,00 für den Neubau von vier zusätzlichen Garagen verwendet werden. Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Schätzwerte. Ein sich per Saldo ergebender Restbetrag bis zum ursprünglichen Gesamtwert von € 1.160.000,00 soll der Position „Rücklage für Ersatzinvestitionen“ innerhalb der zweckgebundenen Rücklage zugeschrieben werden.

2.4

Rheinische Kliniken Düsseldorf

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2004 in Höhe von € 700.577,03, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 34.537,36 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5

Rheinische Kliniken Essen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 8.987,05 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6

Rheinische Kliniken Köln

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2004 in Höhe von € 337.062,51, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2004 in Höhe von € 74.201,21, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7

Rheinische Kliniken Langenfeld

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 13.810,81 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8

Rheinische Kliniken Mönchengladbach

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2004 in Höhe von € 414.552,16 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.9

Rheinische Kliniken Viersen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2004 in Höhe von € 146.792,12 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.10

Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen

Der Bilanzverlust zum 31.12.2004 in Höhe von € 949.114,54, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2004 in Höhe von € 986.885,83 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.11

Servicebetrieb Viersen

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2004 in Höhe von € 58.761,94 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 28.7.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die

Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG hat am 30.5.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhält-

nisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG hat am 30.5.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 9.6.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 8.8.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Essen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 10.5.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Köln nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 10.5.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Langenfeld nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gem. § 34 KHG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 10.6.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Mönchengladbach nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gem. § 34 KHG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas S i e g e r t

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 7.7.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
gez.
Thomas Sie g e r t

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln hat am 20.6.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
gez.
Thomas K n u t h

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG hat am 8.8.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Servicebetriebes Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Servicebetriebes Viersen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Servicebetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine treffende Vorstellung von der Lage des Servicebetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklungen zutreffend dar.“

Im Auftrag
Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Thomas Sie g e r t

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6030, eingesehen werden.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in der Fassung des Beschlusses der 56. Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2005

Bek. d. Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung NW
v. 2. 6. 2006

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996, S. 349), wird wie folgt geändert:

1

§ 8 Abs. 1 der Satzung:

In Nr. 1 werden die Worte „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ ersetzt durch die Worte „Deutsche Rentenversicherung Rheinland“.

In Nr. 2 werden die Worte „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ ersetzt durch die Worte „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“.

In Nr. 3 werden die Worte „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ ersetzt durch die Worte „Deutsche Rentenversicherung Bund“.

In Nr. 4 wird das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt durch die Worte „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Knappschaft“.

In Nr. 9 werden die Worte „IKK-Landesverband Westfalen-Lippe“ ersetzt durch die Worte „Vereinigte IKK“.

2

§ 18 Abs. 1 der Satzung:

Die Worte „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, die Landesversicherungsanstalt Westfalen, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft“ werden ersetzt durch die Worte „Deutsche Rentenversicherung Rheinland, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

3

§ 24 Abs. 1 der Satzung:

Das Wort „Bundesknappschaft“ wird ersetzt durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

4

§ 24 Abs. 6 der Satzung:

In Satz 1 wird das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt durch die Worte „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

In Satz 2 wird das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

5

§ 27 Abs. 1 der Satzung:

Die Worte „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, der Landesversicherungsanstalt Westfalen, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft“ werden ersetzt durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung Rheinland, der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

Genehmigung

Auf Grund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 90 Abs. 1 bis 3 SGB IV sowie der hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit für die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung getroffenen Regelungen wird hiermit vorstehende von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung am 2. Dezember 2005 beschlossene Satzungsänderung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Essen, den 4. April 2006
I – 3541.8.118

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n

– MBl. NRW. 2006 S. 366

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569